

Ausfertigung



TRUPPENDIENSTGERICHT SÜD

Beschluss

In der Wehrbeschwerdesache
– Az: S 3 BLa 5/19 –

des Oberstleutnants
Personenkennziffer:

[REDACTED]
[REDACTED],

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Armin Stadter,
Hamburger Straße 29, 23795 Bad Segeberg,

hat die 3. Kammer des Truppendienstgerichts Süd aufgrund der Beratung vom
am 18. März 2020 in Koblenz, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Truppendienstgerichts [REDACTED] r
als Vorsitzender,

Oberstarzt [REDACTED]
Frau Oberfeldapotheker [REDACTED]
als ehrenamtliche Richter,

ohne mündliche Verhandlung

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Die am 31. Januar 2019 gegenüber dem Antragsteller durch den Kommandeurs Division Schnelle Kräfte ergangene Anordnung des Verbots der Ausübung des Dienstes und das Uniformtrageverbot sowie die hierzu ergangenen bestätigenden Beschwerdebescheide des Kommandeurs Einsatz und Stellvertretenden Inspekteur des Heeres vom 13. März 2019 und des Inspektors des Heeres vom 2. Juni 2019 werden aufgehoben.
3. Die dem Antragsteller im Verfahren vor dem Truppendienstgericht einschließlich der im vorgerichtlichen Verfahren erwachsenen notwendigen Aufwendungen werden dem Bund auferlegt.
4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Berufssoldat und war bis zum 31. Januar 2019 im Kommando Spezialkräfte (KSK) im Bereich Ausbildung eingesetzt. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt er über seinen Verfahrensbevollmächtigten die Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Anordnung des Verbots der Ausübung des Dienstes sowie des Uniformtrageverbots.

Ausgelöst durch eine an den Kommandeur Kommando Spezialkräfte gerichtete schriftliche Mitteilung des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) vom 29. Januar 2019, dass gegen den Antragsteller eine Verdachtsfallbearbeitung wegen „des Verdachts der Beteiligung/Unterstützung von Bestrebungen gemäß § 1 Abs. 1 MADG“ (Gesetz über den militärischen Abschirmdienst) eingeleitet worden sei, ordnete der Kommandeur-Division Schnelle Kräfte gegen den Antragsteller unter Aushändigung der entsprechenden Verfügung am 31. Januar 2019 gemäß § 22 Soldatengesetz (SG) das Verbot der Ausübung des Dienstes an und untersagte ihm zugleich das Tragen der Uniform. Zur Begründung führte er an, nach dem Inhalt der Unterrichtung des BAMAD bestünden Gründe, die Zweifel an der Einstellung des Antragstellers zur verfassungsmäßigen Ordnung ergäben. Zwingend sei eine Beurteilung durch die zuständigen Stellen dahingehend notwendig, ob der Antragsteller weiterhin die freiheitliche demokratische Grundordnung anerkenne und für diese eintrete. Im Wesentlichen, insoweit gleichlautend mit dem Inhalt der vorgenannten Mitteilung des BAMAD, heißt es in der Anordnung weiter:

„Nach schriftlicher Unterrichtung des BAMAD sind Sie unter dem Namen [REDACTED] seit Juni 2015 Mitglied der Facebook-Gruppe 'Ernst von Salomon'. Die Mitglieder dieser Facebook-Gruppe weisen im Schwerpunkt Bezüge zur 'Identitären Bewegung Deutschland' und 'Identitären Bewegung Österreich' auf. Eines der Gruppenmitglieder ist u.a. Martin Sellner, welcher einer der führenden Akteure der 'Identitären Bewegung' ist. Daneben sollen Sie zahlreiche Beiträge und Fotos von Personen und Organisationen der sogenannten 'Neuen Rechten', u.a. 'Junge Freiheit', 'Ein Prozent für unser Land', 'Bibliothek des Konservatismus', 'Akif Pirincci' kommentiert und 'geliked' haben.“

Nach § 22 SG könne Soldatinnen und Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verboten werden. Diese lägen insbesondere vor, wenn eine weitere Dienstausbübung der Betreffenden nicht verantwortet werden könne, weil sie die Disziplin, das Ansehen der Bundeswehr, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdeten oder sonst den Dienst erheblich störten, was vorliegend für die Person des Antragstellers gegeben sei. Als Identitäre Bewegung bezeichneten sich mehrere aktionistische, völkisch orientierte Gruppierungen in Deutschland und Österreich, die ethnopluralistisch-kulturrassistische Konzepte verträten. Sie gingen von einer geschlossenen europäischen Kultur aus, deren Identität vor allem von einer Islamisierung bedroht sei. Der Ethnopluralismus gehe von einer biologisch begründeten Einheitlichkeit einer Volks- und Abstammungsgemeinschaft aus und strebe die kulturelle „Reinhaltung“ der Gesellschaft von äußeren Einflüssen an, die als „fremd“ oder gar „feindlich“ definiert würden. Daher fordere die Identitäre Bewegung „ethnokulturelle Vielfalt“ statt „kulturellen Einheitsbrei“. Jedes „Volk“ - gemeint in einer völkischen Bedeutung als ethnische Kollektiv – habe eine separate gemeinschaftliche Kultur und einen je „eigen Charakter“, die gegen Bedrohung und Vermischung zu schützen seien. Von einzelnen Mitgliedern der Identitären Bewegung sei bekannt, dass sie Kontakte in die rechtsextremistische Szene unterhielten. Zur Identitären Bewegung Deutschland lägen den Verfassungsschutzbehörden tatsächliche Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Bestrebung vor, so dass die Gruppierung durch den Bundesverfassungsschutz im Rahmen eines Verdachtsfalls bearbeitet werde. Die benannte Facebook-Gruppe „Ernst von Salomon“ trage den Namen eines Mitglieds der nationalistischen und antisemitischen Organisation „Consul“, welche während der Weimarer Zeit agiert habe. Als paramilitärische Organisation habe sie politische Morde mit dem Ziel, das System der Weimarer Republik zu destabilisieren und eine Militärdiktatur zu errichten, geplant. Durch diese benannten Anhaltspunkte – auch vor dem Hintergrund der andauernden Presseberichterstattung mit dem Fokus auf dem Kommando Spezialkräfte, bestehe die Gefahr der massiven Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr in der Öffentlichkeit. Dies mache es derzeit untragbar, den Antragsteller bis zur Klärung des Sachverhalts im Dienst zu belassen. Zur Aufrechterhaltung des Ansehens der Bundeswehr werde daher nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen keine andere Möglichkeit gesehen, als bis auf Weiteres das Verbot der Ausübung des Dienstes des Antragstellers anzuordnen und ihm zugleich das Tragen der Uniform zu verbieten.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2019, beim Kommandeur Division Schnelle Kräfte am Folgetag eingegangen, legte der Antragsteller über seinen Verfahrensbevollmächtigten sowohl gegen die Anordnung des Verbots der Ausübung des Dienstes als auch gegen die Anordnung des Uniformtrageverbots Beschwerde ein. Hierzu führte der Verfahrensbevollmächtigte mit weiterem Schreiben vom 5. März 2019 an, es sei zwar vom BAMAD richtig ermittelt worden, dass der Antragsteller seit September 2010 Mitglied bei Facebook sei. Der Antragsteller habe die daraus erfolgende Kommunikation ausschließlich ohne direkten Bezug zu seiner dienstlichen Tätigkeit oder gar zum KSK geführt. Zwar sei er auch unter dem Namen [REDACTED] passives Mitglied der Facebook-Gruppe „Ernst von Salomon“ gewesen. Diese Mitgliedschaft habe er jedoch ausschließlich im Rahmen von Literaturrecherchen zu militärhistorischen und literarischen Themen für die Erstellung seiner Studienarbeit im Rahmen seines postgradualen Studiengangs an der „Maynooth University Ireland“ und des von ihm besuchten irischen Generalstabslehrgangs (72. SCSC) genutzt. Die Ansichten des Ernst von Salomon teile er nicht. Die weiteren Mitglieder der offenen Facebook-Gruppe seien ihm nicht bekannt. Eine Verpflichtung, deren Gesinnung zu überprüfen, bestünde nicht. Kontakte zur Identitären Bewegung besäße er nicht und wolle diese auch nicht herstellen. Soweit ihm zu Last gelegt werde, diverse Beiträge und Fotos von Personen und Organisationen der „Neuen Rechten“ „geliked“ zu haben, scheitere der Vorwurf an einer seriösen Definition des Begriffs „Neue Rechte“. Auch seien die diesbezüglichen Ausführungen des Kommandeurs Division Schnelle Kräfte unter Verletzung des rechtsstaatlich erforderlichen Bestimmtheitsgrundsatzes nicht einmal ansatzweise konkret gefasst. Letztlich habe es sich um nichts anderes, als um grundgesetzlich geschützte Meinungsäußerungen des Antragstellers zu bestimmten Themen nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gehandelt, für die es jedenfalls – wie hier – im privaten Bereich keine Einschränkung gäbe. Weiterhin sei weder der angefochtenen Anordnung noch dem Akteninhalt entnehmbar, dass eine gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung dahingehend stattgefunden hätte, ob ein milderer Mittel als das für den Antragsteller stigmatisierende Verbot der Ausübung des Dienstes und das Verbot des Tragens der Uniform in Betracht gezogen worden sei. Auch in formeller Hinsicht seien in dem Verfahren rechtsstaatliche Grundsätze nur unzureichend beachtet worden, wonach die zur Einsicht übersandte Akte eine Paginierung zur Gewährleistung des Manipulationsschutzes vermissen lasse, Schwärzungen ohne Begründung vorgenommen worden seien und nach Aufforderung nicht die komplette Akte übersandt worden sei.

Mit Beschwerdebescheid vom 13. März 2019 (Az. 25-05-13 81.19) dem Antragsteller am 16. März 2019 zugestellt, wies der Kommandeur Einsatz und Stellvertretender Inspekteur des Heeres in seiner Eigenschaft als nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter die Beschwerde zurück und führte dazu aus, der Antragsteller sei dringend verdächtig, schwerwiegende Dienstvergehen nach § 23 Abs. 1 SG in Verbindung mit §§ 7, 8, 10 Abs. 6 und 17 Abs. 2 Satz 3 SG unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 SG begangen zu haben und damit das Ansehen der Bundeswehr zu gefährden. Durch das „Liken“ der Internetauftritte bekannter, rechtsradikaler Straftäter sowie der Mitgliedschaft in der Facebook-Gruppe „Ernst von Salomon“, deren Mitglieder sich unter anderem aus bekannten Personen der rechtsradikalen bzw. rechtsextremistischen Szene der Identitären Bewegung zusammensetze, bestehe der dringende Verdacht gegen den Antragsteller, seine politische Treupflicht (§ 8 G) sowie seine außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht (§ 17 Abs. 2 Satz 3 SG) verletzt zu haben. Wenig überzeugend sei der Vortrag des Antragstellers, lediglich zu privaten Recherchezwecken im Rahmen einer multiplen und differenzierten politischen Willenserlangung und Meinungsbildung Mitglied dieser Facebook-Gruppe geworden zu sein. Ungeachtet dessen, dass der positive Lebenswandel des Ernst von Salomon durchaus bemerkenswert sei, bliebe festzuhalten, dass die rechtsextremistische Vergangenheit historisch belegt und bei der gegen den Antragsteller getroffenen Entscheidung nicht als unerheblich zu werten und deshalb beachtlich gewesen sei. Zudem bestehe der dringende Verdacht, dass der Antragsteller mit seinem Kommentar vom 7. Februar 2018 auf der öffentlichen Facebook-Seite der Bundespolizei, die Bundesregierung habe „als Primat der Politik“ einen „epochalen Rechtsbruch“ begangen, gegen seine Pflicht zur Loyalität gegenüber dem Staat, seinen Organen und der Rechtsordnung (§ 7 SG) sowie zur Zurückhaltung bei Meinungsäußerungen (10 Abs. 6 SG) verstoßen habe. Die öffentliche Auseinandersetzung durch Kundgabe seiner Meinung in Form eines kritischen, zu einem in der Gesellschaft diskutierten und hochsensiblen Thema, sei zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden und geeignet, die Meinungsbildung in der Gesellschaft konstruktiv mitzugestalten, um ggf. auf Missstände hinzuweisen oder sogar aufzudecken. Jedoch sei die Art und Weise seiner Meinungskundgabe aufgrund der Wortwahl geeignet, Fehlinterpretationen und Missverständnisse bei den Empfängern und Lesern zu erzeugen, indem er den Lesern mit einer nicht verifizierbaren Tatsachenbehauptung suggeriere, die Bundesregierung habe einen schwerwiegenden und weit in die Zukunft reichenden Rechtsbruch begangen. Er habe sich damit jedoch nicht weiter

kritisch auf intellektueller Ebene auseinandergesetzt, sondern seine despektierende Behauptung als vermeintliche Wahrheit stehen lassen. Die geäußerte Meinung sei jedenfalls weder besonnen noch tolerant oder sachlich. Schließlich sei die mögliche, das Ansehen der Bundeswehr schädigende Außenwirkung im Falle des Verbleibens des Antragstellers im Dienst, trotz der gegen ihn erhobenen schwerwiegenden Vorwürfe zu berücksichtigen gewesen. Der Gefahr, dass der Bundeswehr in der Öffentlichkeit der Vorwurf hätte gemacht werden können, sie würde rechtsextremistischen Umtrieben ihrer Soldaten, insbesondere ihrer Offiziere, nicht entschieden entgegengetreten und sie dulden, habe unmittelbar entgegengewirkt werden müssen.

Mit an den Leitenden Rechtsberater Inspekteur des Heeres gerichteten Schreiben vom 10. April 2019, welches am 15. April 2019 dort eingegangen ist, legte der Antragsteller über den Verfahrensbevollmächtigten weitere Beschwerde ein. Zugleich erhob er Beschwerde gegen den Kommandeur Einsatz und Stellvertretender Inspekteur des Heeres wegen der im Beschwerdebescheid gegenüber dem Antragsteller vermeintlich vorgenommenen „Unterstellungen und Ehrabschneidungen sowie der Verletzung der Fürsorgepflicht“, die jedoch nicht Gegenstand des gerichtlichen Antragsverfahrens ist. Unter Wiederholung seines Vorbringens im Beschwerdeschreiben vom 5. März 2019 führte er zur Begründung seines weiteren Beschwerdevorbringens ergänzend aus, soweit ihm die Mitgliedschaft in der offenen Facebook-Gruppe „Ernst von Salomon“ vorgeworfen werde, habe er seine virtuelle Mitgliedschaft auf Bitten des BAMAD schon vor Wochen beendet. Seine, unter einem Bild der Bundespolizei Freilassing erfolgte Kommentierung am 7. Februar 2018 sei – ohne Bezug zur Bundeswehr – durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Schließlich sei die gegen den Antragsteller ergangene Verbotsverfügung nach wie vor unverhältnismäßig. Das Ansehen der Bundeswehr sei vielmehr erst durch ihren unvermittelten Erlass beeinträchtigt worden und führe so einer völlig falschen und negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Sowohl der Antragsteller selbst als auch seine Familie litten seit Verhängung der angegriffenen Maßnahmen unter erheblichen gesundheitlichen Störungen und befänden sich deshalb in medizinischer Behandlung.

Zwischenzeitlich hatte der Kommandeur Division Schnelle Kräfte gegen den Antragsteller mit Verfügung vom 12. April 2019 (Az. 25-01-30 D 17/19), ausgehändigt am , ein überwiegend sachgleiches gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, in dem im

Wesentlichen die Vorwürfe in der Verbotsverfügung vom 31. Januar 2019 konkretisiert worden sind, teilweise aber auch über die dortigen Vorhaltungen hinausgehen. Folgende Tatvorwürfe wurden als Grund für die Einleitung angegeben:

1. Sie kommentierten zu einem derzeit nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem 6. April 2014 und dem 29. Januar 2019 auf einer öffentlich zugänglichen Facebook-Seite das Bild eines deutschen Soldaten, der einen verwundeten Kameraden trägt und auf dem daneben der Wahlspruch 'TREUE UM TREUE' steht mit den Worten: '... und solche Verbote nur >>Offiziere<< aussprechen, die nach meiner persönlichen, privaten Meinung keine sind, da sie die Grundprinzipien des Soldatischen pervertieren.', womit Sie sich auf den Erlass des Inspektors des Heeres vom 6. April 2014 bezogen, mit dem die Verwendung des Wahlspruchs 'Treue um Treue' verboten wurde, wobei Sie wussten, zumindest aber hätten wissen können und müssen, dass Sie damit die Autorität des Inspektors des Heeres öffentlich untergraben.
2. Sie waren zumindest in der Zeit vom 1. Juni 2015 bis zum 29. Januar 2019 öffentlich einsehbar Mitglied der Facebook-Gruppe „Ernst von Salomon“, obwohl Sie wussten, zumindest aber hätten wissen können und müssen, dass andere Mitglieder dieser zahlenmäßig kleinen Facebook-Gruppe im Schwerpunkt Bezüge zur Identitären Bewegung Deutschland (IBD) und der Identitären Bewegung Österreich (IBÖ) aufweisen und dass der Namensgeber der Gruppe ein Mitglied der rechtsterroristischen 'Organisation Consul' war, die auch unter Beteiligung von Ernst von Salomon für die Ermordung des damaligen Außenministers Walter Rathenau am 24. Juni 1922 verantwortlich war und die von 1920 bis 1922 die Implementierung einer Militärdiktatur zum Ziel hatte, womit Sie öffentlich dokumentierten, jedenfalls aber den Eindruck erweckten, mit den Aktivitäten Ernst von Salomons und der 'Organisation Consul' zu sympathisieren und daher nicht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu stehen sowie nicht bereit zu sein, jederzeit für diese einzutreten.
3. Sie befürworteten zu einem derzeit nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem 18. Februar 2016 und dem 29. Januar 2019 auf dem öffentlich einsehbareren Facebook-Profil 'This is Prussia' die dort gepostete Fotomontage einer Schwarz-Weiß-Roten Flagge auf dem Brandenburger Tor in Berlin durch Anklicken des 'gefällt mir'-Buttons, obwohl Sie wussten, zumindest aber hätten wissen können und müssen, dass diese Flagge vor allem für die Zeit des II. Deutschen Kaiserreichs und auch für die Zeit des III. Reichs steht, womit Sie öffentlich dokumentierten, jedenfalls aber den Eindruck erweckten, mit den damaligen Staatsformen zu sympathisieren oder diese sogar für Deutschland als erstrebenswert anzusehen, und daher nicht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu stehen sowie bereit zu sein, jederzeit für diese einzustehen.
4. Sie befürworteten am 28. Juni 2017 das öffentlich einsehbare Facebook-Profil 'Konservative Revolution' durch Anklicken des 'gefällt mir'-Buttons in Bezug auf einen dort geposteten Beitrag, obwohl Sie wussten, zumindest aber hätten wissen können und müssen, dass bereits zur Zeit der Weimarer Republik unter

der Bezeichnung 'Konservative Revolution' antidemokratische Denker aktiv waren, auf die sich insbesondere seit den 1970er Jahren die geistige Strömung der sog. 'Neuen Rechten' beruft, die sich für eine Intellektualisierung des Rechtsextremismus und die Beseitigung oder zumindest die Beeinträchtigung des demokratischen Verfassungsstaates einsetzt, wodurch Sie öffentlich dokumentierten, jedenfalls aber den Eindruck erweckten, mit diesen geistigen Strömungen zu sympathisieren und daher nicht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu stehen sowie bereit zu sein, jederzeit für diese einzustehen.

5. Sie kommentierten zu einem derzeit nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem 7. Februar 2018 und dem 29. Januar 2019 auf der öffentlich zugänglichen Facebook-Seite 'Bundespolizei Karriere' eine dort gepostete Meldung über die neue Bundespolizeiinspektion Freilassing mit den Worten: 'Sichern Sie endlich die deutschen Staatsgrenzen gem. den rechtlichen Vorgaben, ansonsten begehen Sie Rechtsbruch wie aktuell das Primat der Politik. Niemand steht aber über dem Gesetz. Wir wissen, dass der größte Teil der Beamten der BPOL einen ordentlichen Dienst verrichten möchte und sich dieser epochalen Lage des Rechtsbruchs bewusst ist', wobei Sie wussten, zumindest aber hätten wissen können und müssen, dass Sie mit Ihrer Wortwahl und der Darstellung des vermeintlichen 'Rechtsbruchs' als Tatsache ohne differenzierte inhaltliche Auseinandersetzung mithin unsachlich öffentlich suggerierten, die Bundesregierung habe einen festgestellten fortgesetzten Rechtsbruch begangen.
6. Sie kommentierten zu einem derzeit nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem 4. März 2018 und dem 29. Januar 2019 auf einer öffentlich zugänglichen Facebook-Seite Aussagen über die vermeintliche Einsatzlage der Bundeswehr unter anderem mit den Worten 'Diese Ministerin hat epochal versagt', wobei Sie wussten, zumindest aber hätten wissen können und müssen, dass Sie damit die Autorität der Ihnen vorgesetzten Bundesministerin der Verteidigung öffentlich untergraben.
7. Sie befürworteten zu einem derzeit nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt im Dezember 2018 das Facebook-Profil des Rechtsanwalts Dubravko Mandic durch Anklicken des 'gefällt mir'-Buttons, obwohl Sie wussten, zumindest aber hätten wissen können und müssen, dass dieser Bezüge zur Identitären Bewegung Deutschlands und der Identitären Bewegung Österreichs sowie zu der unter Punkt 4. genannten 'Neuen Rechten' aufweist, wodurch Sie öffentlich dokumentierten, jedenfalls aber den Eindruck erweckten, mit diesen geistigen Strömungen zu sympathisieren und daher nicht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu stehen sowie bereit zu sein, jederzeit für diese einzustehen.
8. Nachdem gegen Sie durch den Kommandeur Division Schnelle Kräfte ein Verbot zur Ausübung des Dienstes sowie ein Uniformtrageverbot ausgesprochen wurde haben Sie am 31. Januar 2019 in einer WhatsApp-Nachricht an einen nicht bestimmbareren Adressatenkreis unter anderem ausgeführt: '... Man will uns und den Verband und unserer Einsatzbereitschaft schaden und ich stehe mit meinem Typus bestimmten medialpolitischen, aber auch feigen opportunistischen Kräften in Uniform im Weg. [...] P. S. teilen und verbreiten ist von meiner

Seite erbeten ...“, wobei Sie wussten, zumindest aber hätten wissen können und müssen, dass Sie damit zumindest die Autorität Ihres militärischen Vorgesetzten und nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten, der dieses Verbot Ihnen gegenüber ausgesprochen hat, öffentlich untergraben.“

Mit Beschwerdebescheid vom 2. Juni 2019 (Az. 25-05-00 215.19), dem Antragsteller am 8. Juni 2019 zugestellt, wies der Inspekteur des Heeres die weitere Beschwerde zurück. Als Begründung gab er an, der Ausspruch der gegen den Antragsteller verhängten Verbote setze keinen konkreten Tatnachweis voraus. Es genüge hinreichender Tatverdacht. Die dem Antragsteller gemachten Vorwürfe, welche sich auf von ihm nicht bestrittene Tatsachen stützten, ließen vor dem Hintergrund verschiedener Situationen und des daraus entstehenden Gesamtbilds keine Zweifel zu. In der Gesamtbeurteilung zeige der Antragsteller ein Gebaren, welches nicht nur die Bundeswehr, sondern die Bundesrepublik Deutschland insgesamt grundlegend ablehne, was mit den Werten der freiheitlich demokratischen Rechtsordnung nicht vereinbar sei. Entgegen der Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verkannt worden. Die der Verbotsverfügung erwachsenen unmittelbaren und mittelbaren Folgen habe der Antragsteller alleinverantwortlich zu tragen. Sonstige Milderungsgründe in seiner Person seien allenfalls auf der Ebene der Maßnahmebeurteilung im gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Disziplinarverfahren zu berücksichtigen. Schließlich seien zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Umstände erkennbar, die eine Aufhebung der gegen den Antragsteller verhängten Maßnahme erforderlich mache. Insbesondere sei wegen der Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens das gegen den Antragsteller verhängte Verbot der Ausübung des Dienstes nicht gemäß § 22 Satz 2 SG nach Ablauf von drei Monaten erloschen.

Mit an das Truppendienstgericht Süd gerichtetem Schreiben vom 1. Juli 2019, das dort am 3. Juli 2019 eingegangen ist, beantragt der Verfahrensbevollmächtigte die mit Schreiben des Kommandeurs Division Schnelle Kräfte vom 31. Januar 2019 gegen den Antragsteller ausgesprochenen Anordnungen des Verbots der Ausübung des Dienstes und des Verbots des Tragens der Uniform aufzuheben. Unter Wiederholung des bisherigen Beschwerdevorbringens trägt er zur Begründung vertiefend vor, der Antragsteller könne sich beim besten Willen nicht erinnern, aktiv der Facebook-Gruppe „Ernst von Salomon“ beigetreten zu sein. Hilfsweise vertritt er die Auffassung, selbst

die bewusste Mitgliedschaft in dieser Gruppe stelle schon deshalb kein Dienstvergehen dar, weil hierdurch Zweifel am Eintreten des Antragstellers für die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht begründet würden. Der alleinige Besuch der benannten Facebook-Gruppe zu Recherchezwecken, ohne Entwicklung anderer Aktivitäten, wie „Liken“ oder „Posten“ von Beiträgen in dieser Gruppe, vermöge keinen Vorwurf begründen. Auch habe der Antragsteller seit dem Jahr 2016, also nach Abschluss seiner Studienarbeit, diese Gruppe nicht einmal mehr passiv benutzt. Zwar teile der Antragsteller nicht die Ansichten des Herrn von Salomon in der Phase der damaligen gewaltsamen Unruhen zu Zeiten des Anfangs der Weimarer Republik. Rein vorsorglich werde aber darauf hingewiesen, dass die Mitgliedschaft Ernst von Salomons in der Organisation „Consul“ nur einen früheren Teil seiner Lebensgeschichte als nach heutigem Recht Heranwachsendem betroffen habe, für die er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden sei. Der im Beschwerdebescheid des Stellvertretenden Inspektur des Heeres gegenüber dem Antragsteller erhobene Vorwurf, der politischen Führung in Bezug auf die Sicherung der nationalen Grenzen, epochalen Rechtsbruch vorgeworfen zu haben, sei als nachgeschobener Grund nicht geeignet, den Bestimmtheitsmangel im Hinblick auf die zu Last gelegte Kommentierung und das „Liken“ von Beiträgen und Fotos von Personen und Organisationen der „Neuen Rechten“ zu heilen. Abzustellen sei in diesem Zusammenhang allein auf die Begründung der Entscheidung des Kommandeurs Division Schnelle Kräfte vom 31. Januar 2019. Im Übrigen stelle das Verhalten des Antragstellers auch deshalb kein Dienstvergehen dar, weil er mit seinem Kommentar vom 7. Februar 2019 und einem Bild der Bundespolizei im privaten Bereich, ohne jeglichen Bezug zur Bundeswehr, lediglich vehement die Einhaltung des Rechts gefordert habe.

In seiner ausführlichen Stellungnahme zum Antrag des Verfahrensbevollmächtigten vom 23. September 2019 verweist der Inspekteur des Heeres auf die Inhalte der bisherigen Beschwerdebescheide. Ergänzend führt er aus, die Aufnahme des weiteren Vorwurfs im Beschwerdebescheid vom 13. März 2019, der Antragsteller habe auf der Internetseite der Bundespolizei, der Bundesregierung als „Primat der Politik“ einen „epochalen Rechtsbruch“ unterstellt, stelle kein unzulässiges Nachschieben von Gründen dar. Maßgeblich sei bei truppendienstlichen Maßnahmen mit Dauerwirkung, wie dem Verbot der Ausübung des Dienstes nach § 22 SG, die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde. Deshalb seien bei der nunmehr zu

treffenden gerichtlichen Entscheidung auch die gegen den Antragsteller in der Einleitungsverfügung vom 12. April 2019 erhobenen Vorwürfe zu berücksichtigen. Im Übrigen verfangen die vom Verfahrensbevollmächtigten angeführten „prozessualen Beanstandungen“ nicht, was im Einzelnen ausgeführt wird.

Mit abschließender Stellungnahme vom 18. November 2019 hält der Verfahrensbevollmächtigte an seinen bisherigen Ausführungen fest. Der Antragsteller habe nichts „Verbotenes“ gemacht. Seit Januar 2019 seien seitens des BAMAD keinerlei Erkenntnisse gewonnen worden, die den Extremismusverdacht gegen den Antragsteller stützten. Vielmehr er im Februar 2019 seitens eines namentlich bezeichneten Mitarbeiters deshalb in einem fünfständigen Gespräch die Mitteilung erhalten, der Extremismusverdacht könne gegen ihn nicht aufrechterhalten bleiben.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt, den Inhalten der Schriftsätze des Antragstellers und des Verfahrensbevollmächtigten, den Inhalten der Beschwerdebescheide sowie auf die Ermittlungsakte der Wehrdisziplinaranwaltschaft Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig.

a) Der Rechtsweg zu den Wehrdienstgerichten ist gegeben. Bei den angefochtenen Verboten der Dienstausbübung und des Tragens der Uniform handelt es sich um dienstliche Maßnahmen in Form von Befehlen des Vorgesetzten, die ihren Ursprung im militärischen Über- und Unterordnungsverhältnis haben. § 22 SG gehört zu den Vorschriften, bei deren Verletzung Soldatinnen und Soldaten die Wehrdienstgerichte anrufen können (§§ 17, 21 Wehrbeschwerdeordnung [WBO]; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 19. November 1998 - 1 WB 36-98 -, Rn. 2 m.w.N. juris).

b) Der im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Antrag ist auch nach wie vor statthaft. Es besteht weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis. Die mit Bescheid vom 31. Januar 2019 gegenüber dem Antragsteller auf der Grundlage des § 22 Satz 1 SG ausgesprochene Verbote sind nicht durch Zeitablauf gemäß § 22 Satz 2 SG erloschen.

Gegen den Antragsteller ist innerhalb der dort normierten Dreimonatsfrist, namentlich mit Einleitungsverfügung vom 12. April 2019, ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

2. ... Der Antrag ist auch begründet. Die angefochtene Verbotsverfügung ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

a) Rechtsgrundlage für das angefochtene Verbot der Ausübung des Dienstes ist § 22 Satz 1 SG. Danach kann der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle einem Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verbieten. Durch Nr. 1167 3. Punktaufzählung ZDv 2160/6 hat der Bundesminister der Verteidigung die Disziplinarvorgesetzten, die im Falle der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens als Einleitungsbehörde zuständig wären, für die ihnen unterstellten Offiziere zum Erlass einer solchen Maßnahme ermächtigt, mithin vorliegend auch den Kommandeur Division Schnelle Kräfte.

b) Die Anordnungen des Verbots der Ausübung des Dienstes und des Uniformtrageverbots sind formell ordnungsgemäß ergangen. Dem nach Nr. 1169 ZDv 2160/6 vorherigen Anhörungsgebot des Antragstellers, unter Aufnahme einer entsprechenden Niederschrift, wurde durch den Kommandeur Division Schnelle Kräfte am 31. Januar 2019 Rechnung getragen. Die Anordnungen beruhen auf der benannten Rechtsgrundlage des § 22 SG, sind ausreichend begründet (Nr. 1169 in Verbindung mit Anlage 3.6.4 ZDv 2160/6) und lassen die Ausübung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erkennen.

Zwar wird in der Verfügung vom 31. Januar 2019 zunächst nur behauptet, es bestehe durch die benannten Anhaltspunkte die Gefahr einer massiven Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr in der Öffentlichkeit, was es derzeit untragbar mache, den Soldaten bis zur Klärung des Sachverhalts im Dienst zu belassen. Im Beschwerdebescheid vom 19. März 2019 wird jedoch dargestellt, dass das dem Soldaten vorgeworfene Verhalten wegen Verletzung im Einzelnen benannter Dienstpflichten auch den Verdacht eines schwerwiegenden Dienstvergehens begründe. Dieses sei mit der möglichen, das Ansehen der Bundeswehr schädigenden Außenwirkung im Falle des Verbleibens im Dienst zugunsten des Dienstherrn abzuwägen gewesen. Im Beschwerde-

bescheid vom 2. Juni 2019 wird darüber hinaus erläutert, dass keine Umstände erkennbar seien, die die Aufhebung der gegen den Soldaten verhängten Maßnahmen erforderlich machten. Insoweit sind damit die Ermessenserwägungen bei Berücksichtigung der nachträglichen Ergänzungen, gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, hinreichend begründet worden (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 20. November 2019 – 2 BvR 31/19, 2 BvR 886/19-, Rn. 26 m.w.N. juris = NJW 2020 S. 384, (385). Ob sie inhaltlich tragen, ist an dieser Stelle nicht zu entscheiden.

c) Es kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob sich Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung nicht bereits aus der mit der Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens denkbaren Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung gemäß § 126 Abs. 1 Wehrdisziplinarordnung (WDO) ergeben. Mit § 22 SG und § 126 WDO stehen dem Dienstherrn zwei sich ergänzende Eingriffsnormen selbstständig nebeneinander zur Verfügung, die unterschiedliche Zweckrichtungen verfolgen und an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden sind (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Beschluss vom 17. Juli 1979 – 1 WB 67/78 –, Rn. 39, juris; BVerwG, Beschluss vom 12. April 1978 – 1 WB 159/76, 5/77 – = NJW 1978, 1597 f. = NZWehrr 1978, 144; im Hinblick auf vergleichbare Regelungen im Beamtenrecht: VG Arnsberg, Urteil vom 22. Mai 2013 – 2 K 2083/12 –, m.w.N. juris; VG München, Beschluss vom 19. Februar 2019 – M 5 S 19.115 –, Rn. 30 juris; SchAPL, SG, 10. Aufl., § 22 Rn. 5; teilweise abweichend: Walz/Eichen/Sohm, SG, 3. Aufl., § 22 Rn. 20; Dau, WDO, § 126 Rn. 11). Während § 126 WDO die vorläufige Dienstenthebung eines Soldaten während eines gegen ihn eingeleiteten disziplinargerichtlichen Verfahrens durch Anordnung der Einleitungsbehörde regelt, räumt § 22 SG den näher bestimmten Stellen ganz allgemein die Befugnis ein, einem Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes zu verbieten. Der militärische Vorgesetzte soll so in die Lage versetzt werden, Gefahren schlechthin abzuwehren, die in der Dienstleistung eines Soldaten begründet sind oder sich aus ihr ergeben können. Anders als bei der vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem disziplinargerichtlichen Verfahren wird dabei nicht auf ein vorwerfbares Fehlverhalten des Soldaten abgestellt, sondern auf die objektive Gefährdung des Dienstes, was allerdings nicht ausschließt, dass gegenüber dem Soldaten zugleich ein Schuldvorwurf begründet werden kann (BVerwG, Beschluss vom 12. April 1978, a.a.O.). Zwar könnte gerade im letztgenannten Fall zweifelhaft sein, ob so überhaupt noch ein Anwendungsbereich für die Vorschrift des § 126

Abs. 1 WDO verbliebe. Deshalb wäre daran zu denken, aus diesem Grund das Verbot der Dienstausübung nach § 22 SG ab dem Zeitpunkt als rechtswidrig zu erachten, zu dem ein, mit dem Vorwurf in der Verbotsverfügung (zumindest teilweise) sachgleiches gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet würde, ohne dass die Verbotsverfügung nicht zugleich aufgehoben oder sie aufgrund der Entscheidung der Einleitungsbehörde, zugleich die vorläufige Dienstenthebung nach § 126 WDO auszusprechen, gegenstandslos werden würde. Für diesen Fall wäre die vorläufige Dienstenthebung nach § 126 WDO dann als das sachnähere Verfahren anzusehen (im Ergebnis, jedoch ohne nähere Begründung: Eichen/Walz/Sohm, a.a.O., § 22 Rn. 20 sowie Dau, a.a.O., § 126 Rn. 11). Dagegen spricht aber, dass die angefochtenen Verbote nach § 22 SG gegenüber der disziplinarrechtlichen Entscheidung der vorläufigen Dienstenthebung nach § 126 WDO als weniger gravierende Maßnahme anzusehen ist, schon weil letztere unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 WDO mit einer (teilweisen) Einbehaltung der Dienstbezüge verbunden werden kann, darüber hinaus aber auch in der Außenwirkung (vgl. für das Beamtenrecht: VG München, Beschluss vom 19. Februar 2019, a.a.O, Rn. 30, juris).

d) Jedenfalls lagen die für eine Anordnung nach § 22 Satz 1 SG erforderlichen „zwingenden dienstlichen Gründe“ schon zum Erlasszeitpunkt am 31. Januar 2019 nicht vor. Deshalb kommt es auf die Beantwortung der Frage, ob sie wegen der Dauerwirkung der Verbote auch noch zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung oder sogar bis zum Ende der Geltungsdauer vorliegen müssen, nicht mehr an (vgl. ausführlich: VGH München, Beschluss vom 20. März 2017 – 3 ZB 16.9221 - Rn. 12 ff. m.w.N. juris). Anders als vorliegend, wäre es nur dann, wenn sich herausstellte, dass Gründe, die ursprünglich für die Verbote sprachen, widerlegt oder insoweit entkräftet sind, dass sie nicht mehr den qualifizierten Anforderungen für den Erlass einer entsprechenden Verbotsverfügung genügen.

Die insoweit erforderlichen „zwingenden dienstlichen Gründe“ stellen einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Sie liegen insbesondere vor, wenn die weitere Tätigkeit des Soldaten nicht verantwortet werden kann, weil sie die Disziplin, das Ansehen der Bundeswehr, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde oder andere gewichtige Gründe ernsthaft zu besorgen wären. (BVerwG, Beschlüsse vom 12. April 1978 und vom 17. Juli 1979,

jeweils a.a.O; Walz/Eichen/Sohm a.a.O., § 22 Rn. 29). Aufgrund der Vorläufigkeit der Maßnahme ist keine erschöpfende Klärung des Sachverhalts gefordert. Vielmehr eröffnet das Verbot der Dienstaussübung dem Dienstherrn die Möglichkeit, ohne Gefährdung der dienstlichen Interessen Ermittlungen anzustellen und eine solidere Grundlage für dauerhafte Entscheidungen zu gewinnen. Ausreichend ist also, dass der zuständige Vorgesetzte auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse zu der begründeten Überzeugung gelangen durfte, dass dienstliche Gründe ein sofortiges Handeln erfordern, und das Verbot der Ausübung des Dienstes nach § 22 SG zwingend geboten erscheint, was jedoch aus den folgenden Gründen vorliegend nicht der Fall war:

aa) Der Antragsteller bestreitet nicht, seit Juni 2015 unter dem Namen „[REDACTED]“ Mitglied der Facebook-Gruppe „Ernst von Salomon“ gewesen zu sein. Die Mitgliedschaft in dieser Gruppe wird auch durch die weiteren Ermittlungen der zuständigen Wehrdisziplinaranwaltschaft gestützt. Die Einlassung des Antragstellers über seinen Verfahrensbevollmächtigten, die Facebook-Gruppe allein zu Recherchezwecke genutzt zu haben, liegt ebenfalls auf dieser Linie. Andere denklogische Zutrittsvarianten des Antragstellers als sein bewusster Zutritt zur Gruppe, etwa durch die nicht wesentliche Hinzufügung mittels eines automatischen Algorithmus oder durch Dritte, erscheinen demgegenüber nicht nachvollziehbar.

Allein wegen des Beitritts des Antragstellers zu dieser öffentlich einsehbaren Facebook-Gruppe lag es für den Kommandeur Division Schnelle Kräfte aber nicht automatisch nahe, berechnete Zweifel an der Einstellung „zur verfassungsmäßigen Ordnung“ des Antragstellers herzuleiten.

Zwar mag vorliegend naheliegen, dass eine politische Identifikation mit dem Namensgeber der Gruppe sowie seiner nachgewiesenen, rechtsterroristischen Vergangenheit (vgl. zum Ganzen: https://de.wikipedia.org/wiki/Ernst_von_Salomon) zumindest durch einzelne Gruppenmitglieder einhergeht. Dafür spricht der Umstand, dass acht Mitglieder der benannten Facebook-Gruppe nach der vorliegenden Unterrichtung des BAMAD vom 12. Februar 2019 eine Führungs- bzw. Funktionärsfunktion in der Identitären Bewegung Österreich (IBÖ) haben oder aber Mitglied in bzw. Bezüge zur Identitären Bewegung Deutschland (IBD) aufweisen sollen. Auch liegen bei der IBD nach Angaben des Bundesamts für Verfassungsschutz wiederum tatsächliche Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Bestrebung vor, wonach die IBD einen völkischen

Staatsvolk-Begriff vertrete, der dem Verständnis des Grundgesetzes gemäß Art. 116 GG widerspreche. Die ethnischen Minderheiten die Zugehörigkeit zum Staatsvolk verwehrende Ideologie richte sich gegen die Menschenwürde des Art. 1 GG und verstoße gegen das Demokratieprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 und 2 GG (Quelle: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-rechtsextremismus/zahlen-und-fakten-rechtsextremismus/identitaere-bewegung-deutschland-2018>).

Die aufgrund ihrer politische Einstellung deshalb denkbare Identifizierung Einzelner mit der Figur des „Ernst von Salomon“ lässt sich aber nicht ohne weitere Anhaltspunkte auf den Antragsteller übertragen. Dieser bestreitet unwiderlegt, die politischen Auffassungen des Ernst von Salomon nicht zu teilen oder gar Kontakte zur Identitären Bewegung zu besitzen. Das ist nach Ansicht der Kammer in diesem Zusammenhang auch durchaus nachvollziehbar. Alleine die Zugehörigkeit zu einer öffentlichen Facebook-Gruppe sagt jedenfalls für sich genommen nichts über die politische Grundhaltung einzelner Mitglieder aus. Die Mitglieder können naturgemäß beliebig wechseln, ihre Anzahl daher in kürzester Zeit erheblich schwanken. Von deren jeweiligen Identität und nicht zwingend homogenen politischen Überzeugung kann der Einzelne darum auch nicht ohne Weiteres etwas wissen. Selbst bei einer denkbar sprachlich verhänglichen Bezeichnung einer öffentlichen Facebook-Gruppe kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein der Gruppe hinzutretendes Mitglied gerade dort besonders kritisch zu der dort verbreiteten politischen Meinung äußern will.

Ausweislich des Ergebnisses der bisherigen Ermittlungen hat der Antragsteller in dieser Facebook-Gruppe auch nichts gepostet oder „geliked“, was seine – der Verpflichtung aus § 8 SG zuwiderlaufende – politische Grundhaltung hätte überhaupt erkennbar nach außen hat treten lassen, können, denn er war bis zu seinem dortigen Austritt nur passives Mitglied. Das bloße Haben einer Überzeugung, die bloße Mitteilung, dass man diese habe, das kritische Informieren, etwa das Lesen rechtsextremistischer oder kommunistischer Literatur oder die Anwesenheit bei einer Demonstration für mit der Verfassung nicht ohne Weiteres vereinbaren Zielsetzungen und Kritik im Rahmen der Verfassung gehören für sich allein ebenfalls nicht zu derartigen Umständen. Diese lägen erst vor, wenn Anlass zu der Besorgnis bestünde, dass der Antragsteller aus seiner politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfas-

sungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit Mitarbeitern und Kameraden oder für politische Aktivitäten ziehen würde.

Zwar muss der zuständige Vorgesetzte, um einen für die Anordnung des Verbots der Ausübung des Dienstes hinreichenden Tatverdacht anzunehmen, nur vom Vorliegen gewisser Belastungsmomente überzeugt sein und kann etwa die Aufklärung von Widersprüchen zwischen den Angaben der Beteiligten und den vorhandenen Beweisergebnissen der disziplinargerichtlichen Überprüfung überlassen (BVerwG, Beschluss vom 19. November 1998, a.a.O., Rn. 8). Vorliegend konnte der Divisionskommandeur aus den zuvor genannten Gründen aber nicht mehr als nur die Vermutung ableiten, dass der Antragsteller eine für die Bundeswehr unzumutbare politische Grundeinstellung besitze und damit - zumindest objektiv - auf eine Missachtung der ihm durch § 8 SG auferlegte Pflicht schließen, die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten. Eine Vermutung genügt den gesetzlichen Anforderungen des § 22 SG jedoch nicht.

bb) Auch der dem Antragsteller in der angefochtenen Verbotsverfügung darüber hinaus vorgeworfene Sachverhalt, zahlreiche Beiträge und Fotos im Einzelnen benannter Personen und Organisationen kommentiert und „geliked“ zu haben, stellt weder für sich alleine noch in Zusammenschau mit dem Beitritt des Antragstellers zur Facebook-Gruppe „Ernst von Salomon“ einen zwingenden dienstlichen Grund im Sinne des § 22 SG dar, da er bereits nicht hinreichend bestimmt genug ist.

Die Verfügung hat den gegenüber dem Soldaten erhobenen Vorwurf, der zum Verbot der Ausübung des Dienstes führt, so genau zu bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs klargestellt und erkennbar wird, welcher Vorwurf gemeint ist (vgl. TDG Süd, Beschluss vom 9. Juli 1998 – S 1 BLa 2/98 – = NZWehrr 1998, S. 212 f.; Walz/Eichen/Sohm, a.a.O., § 22 Rn. 25). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht ansatzweise erfüllt. Es wird nicht deutlich, zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum entsprechende Kommentierungen oder „Likes“ der Antragsteller abgegeben haben soll. Die jeweiligen Inhalte lassen sich aus dem formulierten Vorwurf ebenso

wenig entnehmen wie aus der Begründung der Verbotsverfügung oder den Ausführungen in den ergangenen Beschwerdebescheiden. Eine nähere Konkretisierung der benannten Vorwürfe wäre aber insoweit schon deshalb erforderlich gewesen, damit sich der Antragsteller, was sein Verfahrensbevollmächtigter zu Recht rügt, entsprechend verteidigen kann. Die daher notwendige Konkretisierung erfolgte auch nicht etwa durch die in der Einleitungsverfügung des Kommandeurs Division Schnelle Kräfte vom 12. April 2019 gegen den Antragsteller im Einzelnen erhobenen Vorwürfe. Unabhängig davon, dass dort nur in den Vorwürfen 4 und 7 der Begriff der „Neuen Rechten“ überhaupt mittelbar Erwähnung findet, handelt es sich bei dem gerichtlichen Disziplinarverfahren um ein anderes, hier nicht streitgegenständliches Verfahren. Es kann schon deshalb nicht zur Konkretisierung der Vorwürfe der Verbotsverfügung herangezogen werden, weil sein Umfang variieren kann. Denn es kann ohne Ergänzung oder eine weitere Einleitungsverfügung auf Vorwürfe ausgedehnt werden, die nicht bereits Gegenstand der Einleitungsverfügung waren, ebenso können Vorwürfe entfallen. Dies folgt namentlich aus § 99 Abs. 2 WDO, der die Einbeziehung neuer Pflichtverletzungen im bereits anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren unter gänzlichem Verzicht auf eine insoweit neue Einleitungsverfügung (BVerwG, Beschluss vom 09. Oktober 2019 – 2 WDB 3/19 –, Rn. 14 m.w.N. juris) zulässt.

Darüber hinaus mögen die aufgeführten Einrichtungen, Vereinigungen, politische Strömungen und natürlichen Personen („Neue Rechte“, „Junge Freiheit“, „Ein Prozent für unser Land“, „Bibliothek des Konservatismus“, „Akif Princci“) zwar insgesamt eine Einordnung in das rechte politische Spektrum zulassen, mehr jedoch nicht. So lässt sich etwa feststellen, dass die „Neue Rechte“ weder in der Wissenschaft noch durch die Verfassungsschutzbehörden einheitlich definiert ist. Die Unbestimmtheit des Begriffs „Neue Rechte“ lässt es auch nicht zu, die dieser Strömung allgemein zugeordneten Akteure nur deshalb im rechtsextremistischen System zu verorten (vgl. BT-Drs. 19/9745 vom 29. April 2019, S. 5).

cc) Soweit der Kommandeur Einsatz und Stellvertretende Inspekteur des Heeres in seinem Beschwerdebescheid vom 19. März 2019 darüber hinaus erstmalig gegen den Antragsteller den Vorwurf erhebt, es bestehe gegen ihn der dringende Verdacht, mit seinem Kommentar vom 2. Februar 2018 auf der öffentlichen Facebook-Seite der Bun-

despolizei, der Bundesregierung „als Primat der Politik“ einen „epochalen Rechtsbruch“ vorzuwerfen und so gegen seine Pflicht zur Loyalität gegenüber dem Staat, seinen Organen und der Rechtsordnung (§ 7 SG) sowie zur Zurückhaltung bei Meinungsäußerungen (10 Abs. 6 SG) verstoßen zu haben, kann es dahingestellt bleiben, ob es sich dabei formell um ein den „Wesensgehalt“ der Verbotsverfügung unantastendes zulässiges „Nachschieben von Gründen“ (vgl. z.B.: OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15. Mai 2012 – 3 M 9/11 –, Rn.7 m.w.N. juris) handelt. Jedenfalls kann der Vorwurf bei summarischer Prüfung materiell nicht durchgreifen. Entgegen der Darstellung im Beschwerdebescheid, ist die vom Antragsteller nicht bestrittene Äußerung durch sein Recht zur freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt.

Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Zugleich ist es der Sinn von Meinungsäußerungen, geistige Wirkung auf die Umwelt ausgehen zu lassen, meinungsbildend und überzeugend zu wirken. Handelt es sich im Einzelfall um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 –, Rn. 40 juris). Konstitutiv für die Bestimmung dessen, was als Äußerung einer „Meinung“ vom Schutz des Grundrechts umfasst wird, ist mithin das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung. Die Mitteilung einer Tatsache ist hingegen im strengen Sinne keine Äußerung einer „Meinung“, weil ihr jenes Element fehlt. Durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt ist sie, weil und soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen ist, welche Art. 5 Abs. 1 GG in seiner Gesamtheit gewährleistet.

Nach diesen Maßstäben äußerte der Antragsteller bei Zugrundelegung des zu ermittelnden objektiven Erklärungsinhalts (vgl. z.B.: BVerwG, Beschluss vom 10. Oktober 2019 – 2 WDB 2.19 – Rn. 18 juris) Kritik an der Asyl- und Flüchtlingspolitik der – wenn auch nicht namentlich benannten – Bundesregierung. Denn er fordert die Bundespolizei ganz allgemein auf, „die deutschen Staatsgrenzen gemäß den rechtlichen Vorgaben zu sichern“. Dies wird nur verständlich, wenn man, wie der Antragsteller, davon ausgeht, es sei (bisher) die vor allen sonstigen Erwägungen stehende, rein politische Entscheidung („Primat der Politik“) getroffen worden, dies in rechtswidriger Weise zu unterlassen („epochaler Rechtsbruch“). Der hierfür maßgebliche Kontext, der im Rahmen der rechtlich zu beurteilenden Äußerung des Antragstellers zu beachten ist (vgl.

BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2008 – 2 WD 1/08 –, Rn. 34 juris), wird insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung der Bundeskanzlerin im Jahre 2015, die Grenzen im Zuge der ersten Flüchtlingsströme nicht zu schließen, deutlich. Bereits im Jahr 2015 warfen Kritiker der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung „Rechtsbruch“ vor (vgl. z.B. Jürgen Kaube in FAZ, aktualisiert am 13.01.2016: „Merks Fluchtlingpolitik Rechtsbruch oder gar nichts Besonderes?“; Stephan Detjen im Gespräch mit Ute Welty in Deutschlandfunk Kultur, Beitrag vom 20.04.2019: „Das politische Geschäft mit dem Vorwurf des Rechtsbruchs“) Seine – wenn auch populistische und undifferenzierte Rechtsauffassung – stellt in Übereinstimmung mit der Bewertung im Beschwerdebescheid vom 19. März 2019 (entgegen den Ausführungen unter Punkt 5 der Einleitungsverfügung vom 12. April 2019) die Kundgabe seiner Meinung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG dar. Im Vordergrund steht die Bewertung der Politik der hierfür verantwortlichen Bundesregierung, mag auch die mit der Kommentierung mittelbare Behauptung des Antragstellers, die Bundesregierung sichere gerade nicht die deutschen Staatsgrenzen, dem Beweis zugänglich sein und so ein Element einer Tatsachenbehauptung aufweisen.

Unerheblich ist dabei auch, ob sich die Kommentierung des Antragstellers als wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch darstellt oder gar emotional oder rational begründet ist (BVerfG, Beschluss vom 14. März 1972 – 2 BvR 41/71 –, Rn. 35 juris). Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen. Grundsätzlich sind die Modalitäten von Meinungsäußerungen über Vertreter oder Institutionen des Staates wie Schärfe, Polemik oder Emotionalität geschützt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 1990 – 1 BvR 1165/89 –, Rn. 36 juris). Dies gilt zwar nicht für herabsetzende Äußerungen, die sich als Schmähung in reiner Diffamierungsabsicht ohne jeglichen Sachbezug darstellen. Wie das Bundesverfassungsgericht beim Einsatz die Ehrenschutzdelikte zum Schutz staatlicher Institutionen betreffend aber festgestellt hat, bezieht die Meinungsfreiheit aus dem besonderen Schutzbedürfnis der „Machtkritik“ nach wie vor ihre Bedeutung und ihr „besonders hoch“ zu veranschlagendes Gewicht (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476 –, Rn. 119 juris). Deshalb nimmt eine Äußerung den Charakter einer Schmähung erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage daher nur ausnahmsweise vor und

hat wegen des mit ihr typischerweise verbundenen Unterbleibens einer Abwägung gerade in Bezug auf Äußerungen, die als Beleidigung und damit als strafwürdig beurteilt werden, ein eng zu handhabender Sonderfall zu bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995, a.a.O., Rn. 122 juris).

In Anwendung der dargestellten Grundsätze spielte und spielt die Frage der Kontrolle über die Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland in unterschiedlicher Ausprägungen und Differenzierungen aller Parteien und Gruppen im gesamten politischen Spektrum eine entscheidende Rolle. Auch wenn der Antragsteller am Ende für sich die Schlussfolgerung zieht, dass das Primat der Politik in diesem Zusammenhang epochalen Rechtsbruch begangen habe, werden mit dieser – wenn auch sehr scharfen – Äußerung eben nicht vorrangig die Verantwortlichen der Bundesregierung, etwa die Bundeskanzlerin in Person, sondern ihre Flüchtlingspolitik, wenn auch im Ergebnis absolut, infrage gestellt.

Die dem grundsätzlichen Schutz der Meinungsfreiheit unterfallende Kommentierung des Antragstellers wird vorliegend auch nicht durch die ihm obliegenden soldatischen Pflichten beschränkt.

Die in § 7 SG festgelegte Grundpflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen, gebietet dem Soldaten, im Dienst und außerhalb des Dienstes zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr als eines militärischen Verbandes beizutragen und alles zu unterlassen, was die Bundeswehr in ihrem durch die Verfassung festgelegten Aufgabenbereich schwächen könnte (BVerwG, Beschluss vom 10. Oktober 1989 – 2 WDB 4/89 –, Rn. 19 juris). Dieses Gebot wird entgegen den Ausführungen im Beschwerdebescheid des Kommandeurs Einsatz und Stellvertretenden Inspekteur des Heeres vom 19. März 2019 allerdings nicht verletzt, wenn sich ein Soldat außer Dienst und außerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen ohne erkennbaren Bezug zur Bundeswehr in Rede oder Schrift kritisch mit politischen Themen auseinandersetzt. Wie dargestellt, ist es unerheblich, ob er dabei mit der Meinung der jeweiligen Regierung oder Opposition, mit den Auffassungen anderer politischer oder gesellschaftlicher Kräfte oder mit den Anschauungen einer Mehrheit oder Minderheit von Kameradinnen und Kameraden übereinstimmt oder nicht. Die Bundesrepublik Deutschland braucht das politische Engagement ihrer Soldaten und macht ihnen in § 8 SG das Eintreten für

die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ausdrücklich zur Pflicht.

Auch, soweit sich ein Offizier – wie hier der Antragsteller als Oberstleutnant – auf einer öffentlichen Facebook-Seite der Bundespolizei am „Kampf der Meinungen“ beteiligt, hat er mit Rücksicht auf die Überzeugungen anderer, die die dienstliche Autorität des Vorgesetzten anerkennen müssen und gleich ihm verpflichtet sind, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes – und nicht nur einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder einer bestimmten Partei – tapfer zu verteidigen, nach § 10 Abs. 6 SG allgemeine Zurückhaltung bei seinen Äußerungen zu wahren. Seine Meinung hat er besonnen, tolerant und sachlich zu vertreten (vgl. z.B.: BVerwG, Beschluss vom 10. Oktober 2019, a.a.O., Rn. 17 m.w.N. juris). Da aber die Pflicht nach § 10 Abs. 6 SG im Lichte der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG gesehen und so interpretiert werden muss, dass der besondere Wertgehalt dieser Rechte stets gewahrt bleibt (BVerwG, Beschluss vom 10. Oktober 1989, a.a.O. Rn. 15 juris), ist unter diesen Voraussetzungen im Einzelfall danach zu fragen, ob er seine Äußerungen als Staatsbürger oder als Angehöriger der Streitkräfte abgegeben und mit ihnen in der jeweiligen, nach Zeit und Ort bestimmten Situation das rechte Maß für seine Vertrauenswürdigkeit als Vorgesetzter beachtet hat (vgl. BVerfG NJW 1983, 2691). Seine Pflicht zur Zurückhaltung beginnt dort, wo mit einer Äußerung oder durch sie der Dienst gestört, die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigt werden kann. Das geschieht, wenn der Vorgesetzte infolge seiner Äußerung seinen Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann, wenn er infolgedessen nicht mehr das Vertrauen genießt, dass er als Vorgesetzter seinen Dienst gerecht, unparteiisch und sachlich verrichten werde (BVerwG, Beschluss vom 10. Oktober 1989, a.a.O., Rn. 15 juris).

Vorliegend hat der Antragsteller seine Kommentare zwar öffentlich geäußert, so dass sie auch grundsätzlich geeignet waren, Untergebenen zu Gehör zu gelangen (vgl. BVerwG; Urteil vom 22. Oktober 2008, a.a.O., Rn. 39 juris) Er hat sie jedoch nicht als Angehöriger der Streitkräfte oder in Beziehung auf diese abgegeben. Sie sind daher bereits weder objektiv geeignet, seine Vertrauenswürdigkeit als militärischer Vorgesetzter zu erschüttern noch den militärischen Dienstablauf zu beeinträchtigen. Da der Antragsteller in Ausübung seines Grundrechts nach Art. 5 Abs. 1 GG gehandelt und

dabei nach Sachlage aus den oben genannten Gründen weder die den Soldatinnen und Soldaten gesetzten Schranken der Meinungsfreiheit noch die ihm durch die Erfordernisse des militärischen Dienstes und der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr gezogenen Grenzen überschritten hat, hat er durch seine Kommentierung auch die Pflicht aus § 17 Abs. 2 Satz 3, 2. Alternative SG bereits objektiv nicht verletzt. Ein vernünftiger, objektiv wertender Dritter würde bei Kenntnisnahme darin keine ernsthafte Beeinträchtigung der Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers sehen. Aus denselben Gründen hat er mit seinen insoweit scharfen plakativen und einseitigen Ausführungen ebenfalls bereits objektiv auch nicht das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft beeinträchtigt (§ 17 Abs. 2 Satz 3, 1. Alternative). Der Soldat gehört zwar der Dienstgradgruppe der Stabsoffiziere an; als Oberstleutnant zählt er jedoch noch nicht zu jenen hohen militärischen Führern, deren Äußerungen zu Fragen der Regierungspolitik gleichsam als repräsentativ für die Bundeswehr gelten.

d) Nach alledem waren sowohl das Verbot der Ausübung des Dienstes und das Uniformtrageverbot des Kommandeurs Division Schnelle Kräfte vom 31. Januar 2019 sowie die weiteren, hierzu ergangenen Beschwerdebescheide rechtswidrig und somit aufzuheben. Auf die vom Verfahrensbevollmächtigten darüber hinaus gerügten etwaigen Verfahrensverstöße kommt es daher nicht mehr an.

III.

Da der Antrag in vollem Umfang Erfolg hatte, sind die dem Antragsteller im Verfahren vor dem Truppendienstgericht einschließlich der im vorgerichtlichen Verfahren erwachsenen notwendigen Aufwendungen gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 16a Abs. 2 WBO dem Bund aufzuerlegen.

Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten wird für erforderlich erachtet.

IV.

Die Kammer hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, weil die in § 22a Abs. 2 WBO genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde steht dem Antragsteller und dem Bundesministerium der Verteidigung nach § 22b WBO die Nichtzulassungsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei der 3. Kammer des Truppendienstgerichts Süd; Mainzer Straße 39, 56068 Koblenz, schriftlich einzu legen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Fristen werden nur gewahrt, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde und die Begründung innerhalb der jeweiligen Frist bei Gericht eingehen. Die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde hemmt die Rechtskraft des Beschlusses.

In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Beschwerdesache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Der Antragsteller muss sich im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder durch eine Person vertreten lassen, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt.

gez. 

Ausgefertigt!

Koblenz, den 19.03.2020



Stegemann, Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

